

Richtlinie
für das Verfahren innerhalb der Landesregierung vor dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, die Kompetenzen der Länder berühren und die nach dem Lindauer Abkommen von 1957 behandelt werden

1. Das Mitglied des Landes in der Ständigen Vertragskommission leitet alle Entwürfe völkerrechtlicher Verträge des Bundes - gleichgültig, ob als Vertrag, Abkommen, Übereinkommen, Vereinbarung, Notenwechsel oder anderweitig bezeichnet -, die Kompetenzen oder wesentliche Interessen des Landes berühren, unverzüglich dem federführenden Ministerium und den anderen zu beteiligenden Ministerien zu. Es unterrichtet die beteiligten Ministerien über die Stellungnahmen anderer Länder und über die Beratungen der Ständigen Vertragskommission.
2. Jedes beteiligte Ministerium nimmt gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium zu den Entwürfen, die ihm vom Mitglied des Landes in der Ständigen Vertragskommission übermittelt werden, Stellung. Das für Justiz zuständige Ministerium führt eine Abstimmung der Standpunkte der betroffenen Ministerien herbei und übermittelt den Standpunkt des Landes an das Mitglied des Landes in der Ständigen Vertragskommission.
3. Sobald eine Empfehlung der Ständigen Vertragskommission nach Nummer 3 des Lindauer Abkommens vorliegt, bringt das federführende Ministerium die Kabinettsvorlage nach Vorbereitung gemäß § 12 ein. Für den Beschlussvorschlag kommen - ggf. mit Ergänzungen und Maßgaben - folgende Fassungen in Betracht:
 - a) „Die Landesregierung stimmt dem/der...(genaue Bezeichnung des Vertrags und der Vertragsparteien) ... in der Fassung der Anlage zur Kabinettsvorlage des ... vom ... zu.“, wenn der Vertrag noch nicht unterzeichnet ist.
 - b) „Die Landesregierung stimmt dem/der am...unterzeichneten...(genaue Bezeichnung des Vertrags und der Vertragsparteien) ... in der Fassung der Anlage zur Kabinettsvorlage des ... vom ... zu.“, wenn der Vertrag bereits unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten ist.
 - c) „Die Landesregierung stimmt dem/der am ... unterzeichneten ... (genaue Bezeichnung des Vertrags und der Vertragsparteien) ... in der Fassung der Anlage zur Kabinettsvorlage des ... vom ... nachträglich zu.“, wenn der Vertrag bereits völkerrechtlich in Kraft getreten ist.

Eine Kabinettsbefassung entfällt bei Angelegenheiten, die für das Land keine besondere Bedeutung haben, wenn dies vom zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von der Staatskanzlei, den für Justiz, Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien sowie weiteren Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, gebilligt wurde. Ist außer der Zustimmung der Landesregierung auch die Zustimmung des Landtages erforderlich, so ist in der jeweiligen Kabinettsvorlage darauf hinzuweisen, dass der Vertrag dem Landtag zur Zustimmung zuzuleiten ist.

4. Die Staatskanzlei gibt die Einverständniserklärungen gemäß Nummer 3 des Lindauer Abkommens ab.
5. Nachdem ein Vertrag über Gegenstände der ausschließlichen Landesgesetzgebung völkerrechtlich verbindlich geworden ist (z. B. durch Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil II), bringt das federführende Ministerium eine Kabinetttvorlage mit dem Entwurf eines Zustimmungsgesetzes ein.

Text der „Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes (Lindauer Absprache) vom 14. November 1957“:

1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluss- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließlich Kompetenzen der Länder berühren, fest.
2. Die Länder halten ein Entgegenkommen bei der Anwendung der Artikel 73 Ziffer 1 und 5, 74 Ziffer 4 des Grundgesetzes für möglich:

Eine Zuständigkeit des Bundes könnte danach z.B. für

- A. Konsularverträge,
- B. Handels- und Schifffahrtsverträge, Niederlassungsverträge sowie Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr,
- C. Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen

auch insoweit anerkannt werden, als diese Verträge Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie im Rahmen eines internationalen Vertrages unter die ausschließliche Landesgesetzgebung fallen, wenn diese Bestimmungen

- a) für solche Verträge typisch und in diesen Verträgen üblicherweise enthalten sind oder
- b) einen untergeordneten Bestandteil des Vertrages bilden, dessen Schwerpunkt im Übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Hierzu gehören Bestimmungen über Privilegien bei auswärtigen Staaten und internationalen Einrichtungen hinsichtlich des Steuer-, Polizei- und Enteignungsrechts (Immunitäten) sowie über die nähere Ausgestaltung der Rechte von Ausländern in Handels-, Schifffahrts- und Niederlassungsverträgen.

3. Beim Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenzen berühren und nicht nach Ziffer 2 durch die Bundeskompetenz gedeckt sind, insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren:

Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird. Falls die Bundesregierung einen solchen Vertrag dem Bundesrat gemäß Ar-

tikel 59 Absatz 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verträgen sollen die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluss möglichst frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligt werden.

4. Es wird weiter vereinbart, dass bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig, ob sie ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht
 - a) die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können,
 - b) ein ständiges Gremium aus Vertreterinnen oder Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachministerien des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht,
 - c) durch Information dieses Gremiums und die von ihm abgegebenen Erklärungen die Vereinbarung nach Ziffer 3 nicht berührt wird.
5. Der Sonderfall des Artikel 32 Absatz 2 GG wird durch Ziffer 4 nicht erfasst.